

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den nicht konsekutiven Masterstudiengang *International Teaching* vom 5.5.2017

vom 11. Februar 2020

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 in der Fassung vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), §§ 63 Abs.2, 59 Abs.1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl. S.85) und § 20 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der Fassung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 11.02.2020 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den nicht konsekutiven Masterstudiengang *International Teaching* vom 05.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen 3/2017) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung „Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den weiterbildenden Masterstudiengang *International Teaching*“.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Zulassungsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang *International Teaching* ist
 1. ein Hochschulabschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten. Bei Bewerbern mit einem Hochschulabschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten können auf Antrag andere Leistungen anerkannt werden. Die Auswahlkommission (§ 6) entscheidet nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Anrechnung von bis zu 50 ECTS-Punkten. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Es können z.B. angerechnet werden:
 - a) Nachweise von Weiterbildungen im Hochschulbereich, etwa Erweiterungsstudiengängen, Nachdiplomkursen oder Zusatzqualifikationen
 - b) Einschlägige Zusatzqualifikationen, erworben an anerkannten Institutionen der Weiterbildung im Bildungsbereich
 - c) Tätigkeit als Dozent, Kursleiter oder Lehrbeauftragter im Weiterbildungsbereich
 - d) Tätigkeit als Mitarbeiter in Projekten zur Weiterbildung im interkulturellen Bereich
 - e) Nachweis der Qualifikation durch eine Klausur, die in Kooperation mit den Modulverantwortlichen gestellt und an der Studiengangsleitung vorgelegt wird.
 2. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung in bildungsrelevanten Tätigkeitsfeldern.“
3. In § 3 Absatz 2 wird „Wintersemester“ ersetzt durch „Sommersemester“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Bewerbungszeitraum ist jeweils 15. Februar bis einschließlich 15. März des jeweiligen Kalenderjahres“.
5. In § 4 wird die Überschrift „Auswahlverfahren“ durch „Zulassungs- und Auswahlverfahren“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Das Wort „Studierendensekretariat“ wird durch „Sekretariat der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW)“ ersetzt.

7. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Pädagogischen Hochschulen Weingarten“ ersetzt durch „AWW“.
8. In § 5 Absatz 3 wird „PH Weingarten“ durch „AWW“ ersetzt.
9. In § 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Leitung der AWW bestimmt eine Zulassungs- und Auswahlkommission, welche die Auswahlentscheidung trifft.“
10. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten:
„... Punktzahl gebildet wird, bei der“ folgender Halbsatz eingefügt: „folgende Bewertungspunkte zu vergeben sind.“
11. § 8 wird wie folgt neu gefasst: „Die AWW teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren oder seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits immatrikuliert sind, gilt die Satzung in der Fassung vom 5. Mai 2017.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 11.02.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)